



gültig ab 1. Januar 2012

Zuschussrichtlinien

	Seite
<u>I. Allgemeine Richtlinien</u>	2
<u>II. Zuschusstitel</u>	
1. a) Förderung von JugendleiterInnenschulungen	5
b) Förderung von MitarbeiterInnenbildungsmaßnahmen	6
c) Förderung von Treffen von GruppenleiterInnen und Verantwortlichen auf Orts- u. Kreisebene	7
2. a) Jugendbildung (eigene Veranstaltung)	8
b) Jugendbildung (Teilnahme an einer Veranstaltung)	10
3. a) Förderung von Mehrtagesfahrten, Lagern und Freizeiten	11
b) Förderung von Eintagesfahrten	12
4. a) Förderung von Jugendkulturarbeit	13
b) Förderung von besonderen Maßnahmen	14
5. a) Förderung von Zelten und Lagermaterial	15
b) Förderung von Investitionen	16
6. Förderung von JugendleiterInnen	17
<u>III. Anlagen: Honorarordnung, BayRKG (Auszug)</u>	18

Diese Richtlinien, Hinweise sowie das aktuelle Antragsformular können auf unserer Homepage unter www.kjr-wuerzburg.de abgerufen werden.

I. Allgemeine Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln des Kreisjugendring Würzburg (KJR)

Grundsätzliches

Der KJR gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeit aus den bereitgestellten Mitteln des Jugendplans des Landkreises Würzburg.

Verbandsspezifische Maßnahmen und Investitionen sind grundsätzlich nicht förderfähig (z. B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend, usw.).

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und deren Mitglieder nach § 75 SGB VIII der Jugendarbeit im Landkreis Würzburg.

Für Gemeinschaftsveranstaltungen von Jugendorganisationen auf Landkreisebene, an denen mehrere Ortsgruppen teilnehmen, darf nur ein Antrag gestellt werden.

Außerdem sind TeilnehmerInnen aus dem Landkreis an Maßnahmen des Netzwerkes für Europa (platform network) nach Titel 3a dieser Richtlinien antragsberechtigt. Ebenso sind derzeitige und künftige JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen der Organisationen gemäß Titel 1 förderfähig.

Bei Maßnahmen mit Menschen mit Behinderung werden Abweichungen von den Förderungsvoraussetzungen vom Vorstand gesondert beschlossen.

2. Form der Antragstellung

- a) Der Antrag ist auf dem jeweils **aktuellen** Formblatt des Kreisjugendrings Würzburg mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen (einfache Ausfertigung). Die aktuellen Unterlagen sind auf der Internetseite des KJR Würzburg unter www.kjr-wuerzburg.de verfügbar oder können über die Geschäftsstelle des KJR angefragt werden. Die Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen des Antragsformulars. **Der Antragssteller übernimmt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular die Verantwortung für den gesamten Antrag.**
- b) Folgende Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen (ausgenommen Titel 5 + 6):
 - Kostenaufstellung
 - Bericht mit genauer Stundenaufstellung, ggf. Zielsetzung und Methode
 - Teilnehmerliste (Vor- und Nachname, Anschrift, Alter, Unterschrift)
 - Ausschreibung/Einladung
 - weitere Anlagen sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt
- c) Bezuschusst werden nur tatsächlich durchgeführte Maßnahmen. Die Antragstellung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme. Bei den Titeln 4 sowie gegebenenfalls 5 ist ein Vorantrag zu stellen.
- d) Für jede Maßnahme darf nur ein Antrag gestellt werden (Ausnahme Titel 1a).
- e) Die Originalbelege sind (außer bei den Zuschusstitel 5a und 5b) **nicht** mit einzureichen, sondern bei der/dem AntragstellerIn zu verwahren. Im Bedarfsfall sind dem KJR die Originalbelege vorzulegen (siehe auch 10. Verwendungsnachweis).

3. Antragsfristen

Anträge **müssen bei den Titeln 1 bis 3 spätestens 2 Monate**, gerechnet ab dem letzten Tag der Maßnahme, beim KJR eingegangen sein (Poststempel).

In begründeten Fällen ist eine Verlängerung **vor Ablauf der Frist** um 2 Wochen möglich.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Anträgen wird der Antragssteller informiert. Es gilt eine **Nachfrist von 4 Wochen**.

Anträge die zu spät eingereicht werden oder deren Nachbearbeitungszeit überschritten wird, **werden abgelehnt**. Stehen am Jahresende noch Zuschussmittel zur Verfügung, **können** auch die verfristeten Anträge bezuschusst werden.

Bei **Titel 4** ist ein **Vorantrag** zu stellen. Eine Einreichung von mindestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn ist angebracht, da die Bewilligungsentscheidung durch den Vorstand des KJR (Vorstandssitzungen i.d.R. einmal pro Monat) getroffen wird. Zuschussanträge nach **Titel 5** sind bis zum **1. November** (Zeitraum: 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres) des Jahres einzureichen.

4. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die unmittelbar maßnahmenbezogenen Kosten in angemessener Höhe, nicht jedoch allgemeine Verwaltungs- und Personalkosten.

Alkoholische Getränke und Nikotin sind nicht bezuschussbar.

Grundsätzlich förderfähige Kosten sind:

- Teilnahmekosten/-gebühren
- Fahrtkosten nach dem gültigen Satz der Wegstreckenentschädigung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRkG, III. Anlage) oder für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)
- angemessene Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- ggf. Honorare nach den KJR-Richtlinien (III. Anlagen) und angemessene ReferentInnenkosten (Honorare für externe ReferentInnen sind in voller Höhe anrechenbar. Externe ReferentInnen müssen bei Antragstellung als solche gekennzeichnet werden.)
- ggf. Raummieten
- ggf. weitere Sachkosten

5. Höhe des Zuschusses

- a) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den aktuellen Zuschussrichtlinien.
- b) Änderungen der Zuschussrichtlinien sind durch die Vollversammlung des KJR möglich. Die Informationspflicht liegt beim Antragsberechtigten.
- c) Ein Einzelzuschuss kann maximal den Höchstförderbetrag des jeweiligen Titels ergeben.
- d) Es ist nur eine Bezuschussung bis zur Höhe des entstandenen Defizits möglich.

6. Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Haushaltslage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Zuschussgewährung rechtfertigen würden.

7. Rechnungsjahr (Haushaltsjahr)

Ein Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Anträge die nach dem 15. November eingehen, **können** durch Vorstandsbeschluss in das nächste Rechnungsjahr übernommen werden.

8. Bewilligungsbescheid/Widerspruch bei Ablehnung

Die/Der AntragsstellerIn erhält eine schriftliche Bestätigung über Art und Umfang der Förderung. Bei einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung durch den KJR. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer **Frist von 4 Wochen** schriftlich Widerspruch beim KJR eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu **begründen** und soll wenn nötig einen aktualisierten Zuschussantrag beinhalten. Über Zweifelsfälle entscheidet der KJR-Vorstand.

9. Auszahlung eines Zuschusses

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme auf das angegebene Konto der/des AntragstellerIn.

Auszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich, außer bei Maßnahmen des Netzwerkes für Europa und für Titel 1a gestellte Anträge. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. **Beträge unter 15,- € werden nicht ausbezahlt**, es sei denn, dass der Antrag von einem nicht landkreiszugehörigen Veranstalter gestellt wurde oder unter Titel 1.a dieser Richtlinien fällt. In diesem Fall beträgt die Mindestgrenze 5,- €.

10. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist von dem/der AntragstellerIn nachzuweisen. Aus dem Verwendungsnachweis muss die Finanzierung der Maßnahme mit allen dazugehörigen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein. **Sonstige finanzielle Zuwendungen (bspw. Zuschüsse der Gemeinde, des Bayerischen Jugendringes - BJR, usw.) sind anzugeben.**

Belege sind 5 Jahre nach Ablauf des Haushalts- bzw. Rechnungsjahres aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb von 4 Wochen mit einer Kopie der entsprechenden Seite des Kassenbuchs vorzulegen.

Der KJR behält sich vor, diesbezüglich Kassenprüfungen vorzunehmen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Thermobelege durch die Befestigung mit Klebefilm oder –stift sowie Lichteinstrahlung Schaden nehmen können. Es empfiehlt sich daher neben dem Originalbeleg eine Kopie zu erstellen und diese mit aufzubewahren.

11. Schlussbemerkung

Die/der AntragstellerIn versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich verwendet zu haben. Zuviel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Alle AntragsstellerInnen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt, die dem KJR durch den Landkreis Würzburg zur Verfügung gestellt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß vereinnahmt und alle Angaben richtig vermerkt und durch Originalbelege nachgewiesen werden können.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des KJR Würzburg:

Kreisjugendring Würzburg

Wittelsbacherstr. 1

97074 Würzburg

Telefon: 0931 - 8 78 99

Fax: 0931 - 7 78 87

E-Mail: info@kjr-wuerzburg.de

II. Zuschusstitel

1.a) Förderung von JugendleiterInnenschulungen

1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von JugendleiterInnenschulungen soll alle unter I.1 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, JugendleiterInnen die Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die JugendleiterInnen der unter I.1 genannten Gruppierungen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

- Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.
- Das Höchstalter spielt als TeilnehmerIn keine Rolle, wenn der/die TeilnehmerIn noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist z. B. als GruppenleiterIn.
- Mindestens 2/3 der Veranstaltungsdauer müssen Themen im Sinne einer JugendleiterInnenschulung umfassen.

Tagesmaßnahmen	Mehrtagesmaßnahmen	Seminarreihen
Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 1.1 genannten Zweck entsprechen müssen.	Das inhaltliche Programm muss im Durchschnitt mindestens 6 Stunden pro Tag umfassen, wovon durchschnittlich mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 1.1 genannten Zweck entsprechen müssen. Bei Nichterreichung des Durchschnitts für die Gesamtveranstaltung wird der Teil der Tage gefördert, an denen der Durchschnitt erreicht wird.	Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 1.1 genannten Zweck entsprechen müssen; es darf auf maximal 3 Veranstaltungen innerhalb dreier Monate verteilt sein.

1.4 Umfang der Förderung

1.4.1 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind:

- Teilnahmekosten/-gebühren
- Fahrtkosten nach dem gültigen Satz der Wegstreckenentschädigung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRkG, III. Anlage) oder für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)

1.4.2 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt höchstens **60 %** der in 1.4.1 aufgeführten Kosten.
- Die **Höchstförderung** liegt bei 600,- € bzw. 10,- € je Tag und TeilnehmerIn.

1.5 Besonderheiten zum Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter I. 2.b genannten Anlagen ist zu beachten:

- Eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters ist beizulegen.
- Bei Schulungsmaßnahmen auf überörtlicher Ebene ist eine Ausschreibung, aus der Zweck, Inhalte und ein einfacher Programmablauf erkennbar sind, ausreichend. Ein Bericht muss dann nicht eingereicht werden.

1.b) Förderung von MitarbeiterInnenbildung

1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von MitarbeiterInnenbildungsmaßnahmen soll alle unter I.1 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, MitarbeiterInnenbildungen auf örtlicher Ebene durchzuführen.

1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter I.1 genannten Gruppierungen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

- Das Mindestalter der TeilnehmerInnen beträgt 14 Jahre.
- Das Höchstalter spielt als TeilnehmerIn keine Rolle, wenn der/die TeilnehmerIn noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist z. B. als GruppenleiterIn.
- Mindestens 2/3 der Veranstaltungsdauer müssen Themen im Sinne einer MitarbeiterInnenbildung umfassen.
- Die Maßnahme muss mindestens fünf TeilnehmerInnen haben.
- Förderfähig sind auch Maßnahmen die grundsätzlich nicht durch den BJR förderfähig sind.

Tagesmaßnahmen	Mehrtagesmaßnahmen	Seminarreihen
Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 1.1 genannten Zweck entsprechen müssen.	Das inhaltliche Programm muss im Durchschnitt mindestens 6 Stunden pro Tag umfassen, wovon durchschnittlich mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 1.1 genannten Zweck entsprechen müssen. Bei Nichterreichung des Durchschnitts für die Gesamtveranstaltung wird der Teil der Tage gefördert, an denen der Durchschnitt erreicht wird.	Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 1.1 genannten Zweck entsprechen müssen; es darf auf maximal 3 Veranstaltungen innerhalb dreier Monate verteilt sein.

1.4 Umfang der Förderung

1.4.1 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter I.4 genannt.

1.4.2 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt höchstens **60 %** der in 1.4.1 aufgeführten Kosten.
- Die **Höchstförderung** liegt bei 600.- € bzw. 10.- € je Tag und TeilnehmerIn.

1.5 Besonderheiten zum Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter I. 2.b) genannten Anlagen ist zu beachten:

Bei einer Ablehnung durch den BJR ist eine Förderung möglich. Dazu muss ein formloser Antrag gestellt sowie der Ablehnungsbescheid des BJR beigelegt werden.

Maßnahmen der MitarbeiterInnenbildung, die über das genannte Volumen hinaus gehen, können per Vorantrag beantragt werden.

1.c) Förderung von Treffen GruppenleiterInnen und Verantwortlichen auf Orts- und Kreisebene

1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Treffen von GruppenleiterInnen und Verantwortlichen auf Orts- und Kreisebene soll alle unter I.1 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, Konferenzen, Tagungen, Klausuren etc. zum Erfahrungsaustausch, zur Ideenvermittlung, Zielorientierung und Standortbestimmung durchzuführen oder die Teilnahme zu ermöglichen. Ausgenommen sind jedoch Veranstaltungen die dem satzungsgemäßen Zweck (z. B. Jahreshauptversammlungen, Wahlen, Vorstandssitzungen usw.) dienen.

1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter I.1 genannten Gruppierungen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

- mindestens 5 TeilnehmerInnen
- mindestens eine gemeinsame auswärtige Übernachtung
- Das Mindestalter der TeilnehmerInnen beträgt 14 Jahre.
- Das Höchstalter spielt als TeilnehmerIn keine Rolle, wenn die/der TeilnehmerIn noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist z. B. als GruppenleiterIn.

Tagesmaßnahmen	Mehrtagesmaßnahmen	Seminarreihen
Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 1.1 genannten Zweck entsprechen müssen.	Das inhaltliche Programm muss im Durchschnitt mindestens 6 Stunden pro Tag umfassen, wovon durchschnittlich mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 1.1 genannten Zweck entsprechen müssen. Bei Nichterreichung des Durchschnitts für die Gesamtveranstaltung wird der Teil der Tage gefördert, an denen der Durchschnitt erreicht wird.	Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 1.1 genannten Zweck entsprechen müssen; es darf auf maximal 3 Veranstaltungen innerhalb dreier Monate verteilt sein.

1.4 Umfang der Förderung

1.4.1 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter I.4 genannt.

1.4.2 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt höchstens **60 %** der in 1.4.1 aufgeführten Kosten.
- Die **Höchstförderbetrag** liegt bei 600,- € bzw. 10,- € je Tag und TeilnehmerIn.

1.5 Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter I. 2.b genannten Anlagen ist nichts zu beachten.

2.a) Förderung von Jugendbildung (Durchführung eigener Maßnahmen)

2.1 Zweck der Förderung

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben. Sie sollen zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigt werden. Den jungen Menschen sollen dabei Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. Jugendbildung ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden. Gefördert werden beispielsweise Angebote der allgemeinen, lebenspraktischen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung.

Die jugendlichen TeilnehmerInnen sollen weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

2.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter I.1 genannten Gruppierungen

2.3 Förderungsvoraussetzungen

- Der Maßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird.
- Die TeilnehmerInnenzahl muss mindestens 5 und darf höchstens 60 betragen.
- Die TeilnehmerInnen dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein. Je angefangene 7 TN ist eine/ein BetreuerIn über 26 Jahre förderfähig.
- Die Maßnahme darf nicht vom Bayerischen Jugendring gefördert werden (ggf. Ablehnungsbescheid beilegen).

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

Dauer der Maßnahme

Das Programm der Maßnahme muss eine der folgenden zeitlichen Rahmenbedingungen erfüllen:

Tagesmaßnahmen	Mehrtagesmaßnahmen	Seminarreihen
Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 2.1 genannten Zweck entsprechen müssen.	Das inhaltliche Programm muss im Durchschnitt mindestens 6 Stunden pro Tag umfassen, wovon durchschnittlich mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 2.1 genannten Zweck entsprechen müssen. Bei Nichterreichung des Durchschnitts für die Gesamtveranstaltung wird der Teil der Tage gefördert, an denen der Durchschnitt erreicht wird.	Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 2.1 genannten Zweck entsprechen müssen; es darf auf maximal 3 Veranstaltungen innerhalb dreier Monate verteilt sein.

2.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter I.4 genannt.

2.5 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt **10,- € je Tag und TeilnehmerIn aus dem Landkreis, höchstens jedoch 60 % der förderungsfähigen Kosten**. Seminarreihen gelten als ein Tag. Zuschüsse anderer Gliederungen des Bayerischen Jugendrings werden angerechnet. Zuschüsse für TeilnehmerInnen aus der Stadt Würzburg

werden im Rahmen der Interkomm-Regelung verrechnet. Die **Höchstförderbetrag von 600,- € pro Maßnahme** darf auch hier nicht überschritten werden.

2.6 Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter I. 2.b) genannten Anlagen ist zu beachten:

Aus dem ausführlichen und detaillierten Bericht muss ersichtlich sein:

- Beschreibung der Zielsetzung der Maßnahme
- zeitliche Ablauf (genaue Stundenaufstellung)
- Arbeitsthema
- evtl. die angewandte Methode.

2.b) Förderung von Jugendbildung (Besuch von Maßnahmen)

2.1 Zweck der Förderung

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben. Sie sollen zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigt werden. Den jungen Menschen sollen dabei Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. Jugendbildung ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden. Gefördert werden beispielsweise Angebote der allgemeinen, lebenspraktischen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung.

Die jugendlichen TeilnehmerInnen sollen weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

2.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter I.1 genannten Gruppierungen

2.3 Förderungsvoraussetzungen

- Der Maßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird.
- Die TeilnehmerInnenzahl muss mindestens 5 und darf höchstens 60 betragen.
- Die TeilnehmerInnen dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.
- Je angefangene 7 TN ist eine/ein BetreuerIn über 26 Jahre förderfähig.
- Die Maßnahme darf nicht vom Bayerischen Jugendring gefördert werden (ggf. Ablehnungsbescheid beilegen).

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen

Dauer der Maßnahme

Das Programm der Maßnahme muss die unter Punkt 2a) Unterpunkt 2.3. genannten zeitlichen Rahmenbedingungen erfüllen.

2.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter I.4 genannt.

2.5 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt **10,- € je Tag und TeilnehmerIn, höchstens jedoch 60% der förderungsfähigen Kosten**. Seminarreihen gelten als ein Tag. Zuschüsse anderer Gliederungen des Bayerischen Jugendrings werden angerechnet. Die **Höchstförderbetrag von 600,- € pro Maßnahme** darf nicht überschritten werden.

2.6 Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter I. 2.b genannten Anlagen ist zu beachten:

Aus dem ausführlichen und detaillierten Bericht muss ersichtlich sein:

- Beschreibung der Zielsetzung der Maßnahme
- zeitliche Ablauf (genaue Stundenaufstellung)
- Arbeitsthema
- evtl. die angewandte Methode

3.a) Förderung von Mehrtagesfahrten, Lagern und Freizeiten

3.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen TeilnehmerInnen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein, Arbeitseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen. Freizeitmaßnahmen befähigen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

3.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter I.1 genannten Gruppierungen.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

- Die Mindestdauer der Maßnahme sind 2 Kalendertage.
- Die Mindeststundenzahl für die An- und Abreisetage sind in der Summe 16 Stunden. Der An- und Abreisetag werden bei Maßnahmen ab 4 Tagen als 1 Tag bezuschusst. Jeder Maßnahmentag muss 6 Stunden Programm haben.
- Die TeilnehmerInnen dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.
- Je angefangene 7 TN ist eine/ein BetreuerIn über 26 Jahre förderfähig.
- Die Gruppe muss durch mindestens einen/eine BetreuerIn begleitet werden.
- Die TeilnehmerInnen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.)

3.4 Umfang der Förderung

Die förderfähigen Kosten sind unter I.4 genannt.

Freizeitmaßnahmen, die den Förderungsvoraussetzungen entsprechen, werden mit **4,- € je Tag und TeilnehmerIn** gefördert. **JuLeiCa-InhaberInnen erhalten analog 8,- €**. Der **Höchstförderbetrag** liegt bei **2.000,- €** zzgl. dem Zuschuss für die TeilnehmerInnen aus der Stadt Würzburg und dem Landkreis Kitzingen nach der Interkomm-Regelung.

Ausnahme: Bei internationalen Jugendbegegnungen werden TeilnehmerInnen des ausländischen Partnerverbandes bei einem Inlandsbesuch mit **4,- € je Tag** bezuschusst.

3.5 Antragsverfahren

Zusätzlich zu den unter I. 2.b genannten Anlagen ist zu beachten:

Für die Förderung von JuLeiCa-InhaberInnen muss eine Kopie der JuLeiCa (Vorderseite) eingereicht werden.

3.b) Förderung von Eintagesfahrten

3.1 Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen mittels der Durchführung von Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter v. a. in der Stärkung des Verbandszusammenhaltes und in der Werbung neuer Mitglieder unterstützt werden.

3.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter I.1 genannten Gruppierungen.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme findet an einem Kalendertag statt und dauert mindestens 8 Stunden.
- Die TeilnehmerInnen dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.
- Je angefangene 7 TN ist eine/ein BetreuerIn über 26 Jahre förderfähig.
- Die Gruppe muss durch mindestens einen/eine BetreuerIn begleitet werden.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.),

3.4 Umfang der Förderung

Die förderfähigen Kosten sind unter I.4 genannt.

Die Förderung beträgt **3,- € je Tag und TeilnehmerIn**, bei **JuLeiCa-InhaberInnen 6,- €**, **höchstens jedoch 500,- € pro Maßnahme**

Gefördert werden höchstens **zwei Maßnahmen pro Ortsgruppe** im Jahr.

Zuschüsse durch den Stadtjugendring Würzburg werden im Rahmen der Interkomm-Regelung verrechnet. Der Höchstförderbetrag von 500,- Euro pro Maßnahme darf auch hier nicht überschritten werden.

3.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem jeweils aktuellen Antragsformular des KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- kurzer Bericht oder Stundenaufstellung (z. B. in Tabellenform)
- Für die Förderung von JuLeiCa-InhaberInnen muss eine Kopie der JuLeiCa (Vorderseite) eingereicht werden.

4.a) Förderung von Jugendkulturarbeit

4.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit jugendpflegerischem Charakter ermöglichen. Gefördert werden auch Veranstaltungen, die von den Jugendlichen selbst organisiert werden und Impulse für die Jugendarbeit geben sollen.

4.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter I.1 genannten Gruppierungen.

4.3 Gefördert werden z. B.:

- Theateraufführungen
- Musikveranstaltungen
- Konzerte
- Medienarbeit
- usw.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

Ein formloser **Vorantrag** muss **mindestens 4 Wochen** vor Durchführung beim KJR vorliegen. In diesem muss enthalten sein:

- Beschreibung des Jugendkulturprojekts
- Form der Beteiligung junger Menschen
- zeitlicher Ablauf des Projekts/der Maßnahme (Die Mindestdauer beträgt 3 Stunden.)
- Finanzierungsplan
- ggf. Ausschreibung

4.5 Umfang der Förderung

Maßnahmen, die den Förderungsvoraussetzungen entsprechen, werden mit bis zu **60 %** der Veranstaltungskosten nach Beschluss des Vorstandes gefördert. Der **Höchstförderbetrag** liegt bei **600,- €**.

4.6 Antragsverfahren

Der Kreisjugendring teilt der/dem AntragstellerIn die voraussichtliche Zuschusshöhe vorab mit.

Nach Beendigung des Projekts beantragt die/der VeranstalterIn mit dem aktuellen Antragsformular des KJR den Zuschuss.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Bericht des tatsächlich durchgeführten Projekts, mit Zeitplan
- Beschreibung der Form der Beteiligung junger Menschen
- tatsächlicher Kostenplan
- Ausschreibung, ggf. Nachweis der geleisteten Öffentlichkeitsarbeit

Der Kreisjugendring muss im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der geförderten Maßnahme, z.B. durch Logoabdruck auf Plakaten/Flyern genannt werden.

4.b) Förderung von besonderen Maßnahmen

4.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen.

4.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter I.1 genannten Gruppierungen.

4.3 Gefördert werden z. B.:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen
- besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können (z. B. Internationale Jugendbegegnungen, Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund usw.)
- genderspezifische Jugendarbeit
- Suchtprävention, Gesundheitsförderung
- und vieles andere mehr...

4.4 Förderungsvoraussetzungen

Ein formloser **Vorantrag** muss **mindestens 4 Wochen vor** Durchführung beim KJR vorliegen. In diesem muss enthalten sein:

- Beschreibung der besonderen Maßnahme
- Form der Beteiligung junger Menschen
- vorläufiger Finanzierungsplan
- Ausschreibung
- Dauer und zeitlicher Ablauf der besonderen Maßnahme

4.5 Umfang der Förderung

Maßnahmen, die den Förderungsvoraussetzungen entsprechen, werden mit bis zu **60 %** der Veranstaltungskosten nach Beschluss des Vorstandes gefördert. Der **Höchstförderbetrag** liegt bei **600,- €**.

4.6 Antragsverfahren

Der Kreisjugendring teilt der/dem AntragstellerIn die voraussichtliche Zuschusshöhe vorab mit.

Nach Beendigung des Projekts beantragt die/der VeranstalterIn mit dem aktuellen Antragsformular des KJR den Zuschuss.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Bericht des tatsächlich durchgeführten Projekts, mit zeitlichem Ablauf
- Beschreibung der Form der Beteiligung junger Menschen
- tatsächlicher Kostenplan
- Ausschreibung, ggf. Nachweis der geleisteten Öffentlichkeitsarbeit

Der Kreisjugendring muss im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme, z. B. durch Logoabdruck auf Plakaten/Flyern, genannt werden.

5.a) Förderung von Zelten und Lagermaterial

5.1 Zweck der Förderung

Die unter I.1 genannten Gruppierungen sollen geeignete Zelte und Lagermaterial vorhalten können, um z. B. Jugendfreizeitmaßnahmen durchführen zu können.

5.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter I.1 genannten Gruppierungen.

5.3 Förderungsfähige Sachaufwendungen

- Zelte
- Lagermaterial
- Reparaturkosten von Zelten und Lagermaterial

5.4 Nicht förderungsfähige Aufwendungen

- Privateigentum
- Leihgebühren - entstandene Kosten können im Rahmen einer Maßnahme (z. B. Zuschusstitel 3) gefördert und deshalb hier nicht bezuschusst werden.
- Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.
- Verbrauchsmaterial (z. B. Bastelmaterial, Geschenke): angemessene entstandene Kosten werden im Rahmen einer Maßnahme (z. B. Zuschusstitel 3) gefördert und können deshalb hier nicht bezuschusst werden.

5.5 Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Antragsteller bis zu **35 %** der förderungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines **jährlichen Höchstförderbetrag von 600,- €** pro Antrag.

5.6. Förderperiode

Der förderfähige Anschaffungszeitraum (Rechnungsstellung) ist der Zeitraum vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

5.7 Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist **bis zum 1. November** des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Es darf nur ein Antrag pro Jahr gestellt werden. Die Rechnungskopien sind beizulegen.

Der Antrag ist auf dem gesonderten **Zuschussformular „Investitionen“** zu stellen.

5.b) Förderung von Investitionen

5.1 Zweck der Förderung

Allen unter I.1 genannten Gruppierungen sollen geeignete Räume, Geräte und Materialien vorhalten können, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll zu gestalten.

5.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter I.1 genannten Gruppierungen.

5.3 Förderungsfähige Sachaufwendungen

Grundausrüstung der Jugendräume, die nicht fest mit dem Raum verbunden sind, z. B.:

- Küchenbedarf, z. B. Besteck (angemessene Menge), Geschirr (angemessene Menge), Kaffeemaschine, Kochplatte-/Herd, Kühlschrank
- Werkzeug (kein Spezialwerkzeug)
- Einrichtungsgegenstände: z. B. Kleiderständer, Spiegel, Stehlampe, Tische, Stühle, Sessel, Schränke und Regale, Kissen und Vorhänge
- div. elektrische Kleingeräte
- pädagogisches Fachmaterial
- Spiele: z. B. Gesellschaftsspiele, Tischtennisplatte, Tischkicker, ...
- Sicherheitseinrichtungen der Jugendräume (z. B. Feuerlöscher, Rauchmelder, Erste-Hilfe-Kasten)

→ Bei den Einrichtungsgegenständen wird auch jeweils das Material für den Eigenbau bezuschusst!

Für Gegenstände die nicht aufgeführt sind (z. B. Musikanlagen, Beamer, PC's etc.) und die einen Wert von mehr als 100,- € haben, ist ein Vorantrag vor Beschaffung zu stellen. Dieser muss den Bedarf begründen, um dem Vorstand die Entscheidung zu erleichtern.

5.4 Nicht förderungsfähige Kosten

- Privateigentum
- Leihgebühren - entstandene Kosten können im Rahmen einer Maßnahme (z. B. Zuschustitel 3) gefördert und deshalb hier nicht bezuschusst werden.
- Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen. (z. B. Musikanlage für Beatabende)
- Verbrauchsmaterial (z. B. Bastelmaterial, Geschenke): angemessene, entstandene Kosten werden im Rahmen einer Maßnahme (z. B. Zuschustitel 3) gefördert und können deshalb hier nicht bezuschusst werden.

5.5 Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Antragsteller bis zu **35 %** der förderungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines **jährlichen Höchstförderbetrags von 600,- €** pro Antrag.

5.6 Förderperiode

Der förderfähige Anschaffungszeitraum (Rechnungsstellung) ist der Zeitraum vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

5.7 Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist **bis zum 1. November** des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Es darf nur ein Antrag pro Jahr gestellt werden. Die Rechnungskopien sind beizulegen.

Der Antrag ist auf dem gesonderten **Zuschussformular „Investitionen“** zu stellen.

6.) Förderung von JugendleiterInnen

Um JuLeiCa-InhaberInnen intensiv zu fördern, ermöglicht der KJR allen JugendleiterInnen mit JuLeiCa, die im Landkreis Würzburg wohnen oder dort in der Jugendarbeit tätig sind, den Erwerb eines Mobil-Firmen-Abo der WVV. Dieses Jobticket wird zusätzlich durch den KJR bezuschusst:

Preisstufe	Mobil-Standard	Mobil-Firmen-Abo	JuLeiCa-Ticket des KJR ¹
Großwabe	38,50 €	29,70 €	24,- €
2 Waben	48,25 €	37,15 €	29,- €
3 Waben	61,50 €	48,45 €	35,- €
4 Waben	75,75 €	59,40 €	46,- €
5 Waben	89,75 €	69,10 €	56,- €
6 Waben	102,35 €	79,95 €	66,- €
7 Waben	113,90 €	87,50 €	76,- €

Die/der InhaberIn erhält eine personalisierte Jahreskarte mit der beliebig viele Fahrten zwischen der angegebenen Start- und Zielwabe möglich sind. Die Mitnahme von einem Fahrrad ist unentgeltlich möglich. Montag bis Freitag ab 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie ganztags von Montag bis Freitag ohne Schulbetrieb, im gesamten Netz und in allen Waben können ein weiterer Erwachsener und alle Kinder bis einschließlich 14 Jahre mitgenommen werden.

Weitere Informationen unter: www.vvm-info.de/vvm/leistungen/fahrkarten/firmenabo/index.html

Die Beantragung erfolgt über das gesonderte **Antragsformular „JuLeiCa-Ticket“**.

¹ Stand 09/2011. Der Vorstand ist berechtigt, bspw. bei Preiserhöhungen der WVV die Preise für das JuLeiCa-Ticket anzupassen.

III. Anlagen

Stand 01.01.2011

1.) Spesen und Honorarordnung des KJR Würzburg

Voraussetzungen:

- BetreuerInnen von Maßnahmen, Veranstaltungen und Fahrten sollten gemeinsam die Veranstaltung vorbereiten.
- BetreuerInnen sollten an Schulungen und Auswertungstreffen des KJR teilnehmen.
- BetreuerInnen übernehmen Aufgaben des Kreisjugendrings und sollten sich engagiert einbringen. Sie sind nach außen die RepräsentantInnen des KJR.

Honorare: interne ReferentInnen - HelferInnen – BetreuerInnen - verantwortliche LeiterInnen - KöchInnen

Tagessätze für	HelferIn	Interne ReferentenIn - verantwortliche LeiterIn
Tagesfahrten	15,- €/20,- €*	25,- €/30,- €*
Mehrtagesveranstaltungen: Freizeit, Zeltlager	20,- €/25,- €*	25,- €/30,- €*

* (mit JuLeiCa)

- Geldwerte Vorteile durch Zusatzleistungen während der Veranstaltung sind angemessen in Abzug zu bringen.
- Die/der verantwortliche LeiterIn hat für den reibungslosen Ablauf der Maßnahmen zu sorgen. Sie/er holt in der KJR-Geschäftsstelle die notwendigen Unterlagen ab und rechnet nach der Veranstaltung ab.

2.) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung - Art. 6 BayRkG

(1) ¹ Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens	0,35 €
2. Motorrads oder Motorrollers	0,15 €
3. Mopeds oder Mofas	0,09 €
4. Fahrrads	0,06 €

² Dem Fahrzeug im Sinn des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich. ³ Mit der Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 sind die Aufwendungen für die Mitnahme von Gepäck abgegolten.

(2) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen denselben Dienstherrn haben, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 € bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers.

(3) Sind Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Absatz 2, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch regelmäßig in größerem Umfang erforderliche Fahrten mit privateigenen Kraftwagen auf unbefestigten Forststrecken verursacht werden, erhalten im Forstdienst tätige Dienstreisende nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde zur Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 einen Zuschlag von 0,03 € je Kilometer.

(5) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden nicht gewährt, wenn ein Dienstfahrzeug unentgeltlich benutzt werden kann.

(6) ¹ Für Strecken, die Dienstreisende ohne Vorliegen triftiger Gründe mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens	0,25 €,
2. Motorrads oder Motorrollers	0,12 €,
3. Mopeds oder Mofas	0,07 €,
4. Fahrrads	0,04 €.

² Art. 5 Abs. 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.